



HESSISCHER LANDTAG

04. 09. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Spies (SPD) vom 25.04.2012

**betreffend Genehmigungen und Kontrollen einer
Abfallverwertungsanlage in Lahntal-Goßfelden IV**

und

Antwort

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH (MRV) betreibt in Lahntal-Goßfelden eine Anlage zur Zerkleinerung von Schrott durch Rottormühlen nach Nr. 8.9 a Spalte 1 und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von mehr als 15.000 m² nach Nr. 8.9 b Spalte 1 des Anhangs der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie Anlagen zur sonstigen Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.11 b aa und bb Spalte 2 sowie 8.12 a und b Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV. Die bestehende Anlage wurde am 30. November 1990 gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das Regierungspräsidium Gießen nach Nr. 3.14 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigt. In dem Zeitraum von 1990 bis 2007 wurden wesentliche Änderungen der bestehenden Anlage in Bezug auf Betrieb, Lagermengen und Haufwerkshöhen genehmigt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Abgase, Mengen, Stäube etc. dürfen beim Betrieb oder durften jeweils seit der erstmaligen Inbetriebnahme der Schredderanlage in Lahntal-Goßfelden emittiert werden (bitte alle Zeiträume, infrage kommenden Stoffe und Werte einzeln auflisten)?

Die gesetzlichen Regelungen des Abgasstromes ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Hiernach gilt, sobald ein bestimmter Massenstrom einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage überschritten ist, eine festzulegende Massenkonzentration. Für den vorliegenden Shredder wurden Grenzwerte für Staub, anorganische Stoffe der Klasse I (u.a. Cadmium und Quecksilber), anorganische Stoffe der Klasse II (u.a. Cobalt und Nickel), anorganische Stoffe der Klasse III (u.a. Blei, Chrom, Kupfer und Platin), organische Stoffe der Klasse I (u.a. Toluol und Ethylbenzol), krebserzeugende Stoffe der Klasse I (u.a. Benzo(a)pyren und Dibenzantrachen) und krebserzeugende Stoffe der Klasse III (u.a. Benzol) festgelegt. Bereits in der Erstgenehmigung im Jahr 1990 sind entsprechende Grenzwerte verankert. Da diese im Rahmen einer Gesetzesnovellierung an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden mussten, erfolgte im Jahr 2009 per Anordnung eine anlagenbezogene Anpassung der Grenzwerte.

Frage 2. Warum wurde auf die Auflage einer kontinuierlichen Staubmessung verzichtet?

Auf Grundlage der vergangenen und aktuellen Gesetzgebung ist eine kontinuierliche Messung des Abgasstromes des Shredders nicht zu fordern. Gleichermaßen wie alle anderen immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen

ist auch der Shredder dieses Unternehmens nach dem Stand der Technik zu betreiben. Neben dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in dem die Grundregeln des Anlagenbetriebs festgelegt sind, werden zur Definition des Standes der Technik auch untergesetzliche Regelwerke wie z.B. Vorschriften vom Deutschen Institut für Normung (DIN) oder Verein Deutscher Ingenieure (VDI) verwendet. Aktuell sind keine Vorschriften bekannt, die eine kontinuierliche Messung als Stand der Technik definieren.

Auch im Entwurf des EU-Referenzdokuments zur besten verfügbaren Technik, dem BVT-Merkblatt Abfallbehandlung, Kapitel Großshredderanlagen (Stand 9. Juni 2011), ist keine Forderung zur kontinuierlichen Messung des Abgasstroms formuliert worden. Zwar können die Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen weitergehende Maßnahmen fordern, dafür bestand jedoch nach bisherigem Kenntnisstand keine Grundlage. Die durch Nebenbestimmung geregelten wiederkehrenden Messungen am Schornstein des Shredders wurden in der Vergangenheit regelmäßig durchgeführt. Die in den Messprotokollen übermittelten Messwerte weisen auch bei ihren natürlichen Schwankungen keine Überschreitungen der Grenzwerte auf. Auch die in 2012 (freiwillig) gemessenen Polychlorierte-Biphenyle-(PCB)-Werte geben keinen Anlass, weitere Maßnahmen einzuleiten.

Frage 3. Warum wurde darauf verzichtet, eine dauerhafte oder zumindest regelmäßige engmaschige Abgaskontrolle durchzuführen, obwohl die Zusammensetzung des Schreddermaterials stark variieren kann?

Seit 1993 wird in regelmäßigen Abständen eine Emissionsmessung am Schornstein durchgeführt. Die dabei gemessenen Werte gaben keinen Anlass, in der Messhäufigkeit über das von der TA Luft geforderte Maß hinauszugehen.

Frage 4. Wann wurden dem Regierungspräsidium welche Beschwerden über entsprechende Verstöße seit der erstmaligen Inbetriebnahme der Schredderanlage bekannt (bitte einzeln mit Datum auführen)?

Im Laufe der Jahre wurden insbesondere von Nachbarn und durch die Bürgerinitiative über "schwarze Rauchwolken" berichtet. Es existieren zahlreiche Fotos und Videoaufnahmen, bei denen eine schwarze Rauchsäule wahrzunehmen ist, die vorwiegend über dem Shredderdach zu sein scheint. In den meisten Fällen handelte es sich dabei um Brände und Verpuffungen, die im Rahmen der Meldepflicht des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes vom Unternehmer gegenüber dem Regierungspräsidium zu melden sind. Die Beschwerden wurden jedoch nicht gelistet und sind daher nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln.

Frage 5. Wann wurde den Beschwerden jeweils nachgegangen (bitte einzeln mit Datum)?

Den Beschwerden wurde jeweils unverzüglich nachgegangen unter Beachtung der im Vollzugshandbuch des Immissionsschutzes bzw. der Abfallwirtschaft vorgesehenen Standards bei der Bearbeitung von Nachbarschaftsbeschwerden.

Frage 6. In welchen Fällen wurde eine Abweichung von Vorgaben festgestellt (bitte einzeln je Meldung auführen)?

In Bezug auf die Emissionsmessungen wurden keine Abweichungen bezüglich einer Grenzwertüberschreitung festgestellt. In wenigen Fällen kam es zu einer geringfügigen zeitlichen Überschreitung des vorgegebenen Messintervalls. Nach Erinnerung durch das Regierungspräsidium wurden die Messungen unverzüglich nachgeholt.

Frage 7. Wie wurde solchen Mängeln abgeholfen?

Abhilfemaßnahmen waren nicht erforderlich, da bei den Messungen keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden.

Frage 8. Wie wurde jeweils wann überprüft, ob tatsächlich Abhilfe geleistet wurde (bitte einzeln nach Beschwerde auführen)?

In begründeten Fällen ist im Rahmen einer Nachkontrolle die Umsetzung der Maßnahme überprüft worden. Nachdem in der Folge des Großbrandes die Kontrollen insbesondere des Shredders noch weiter intensiviert wurden, ist inzwischen festzustellen, dass die Anzahl der gemeldeten, nicht bestimmungsgemäßen Betriebszustände sowohl durch Meldung des derzeit beauf-

tragten Betreibervertreter, als auch durch die Bürgerinitiative gegenüber früher erheblich reduziert ist.

Frage 9. In welchen Fällen wurden Sanktionen (z.B. Bußgelder) verhängt?

Es wurden keine Sanktionen verhängt. Bei Feststellung von einzelnen Mängeln wurde jeweils unmittelbar mit dem Betreiber deren unverzügliche Beseitigung besprochen und von diesem sowohl zugesagt als auch nachfolgend umgesetzt.

Vorrangig lag der Fokus der Überwachung auf der sofortigen Mängelbeseitigung. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Betrieb bis heute über eine EMAS-Zertifizierung verfügt und somit einer hochwertigen Qualitätsüberwachung unterliegt, so dass auch von daher nicht von einem nachlässigen oder verantwortungslosen Anlagenbetrieb auszugehen war. “

Wiesbaden, 17. August 2012

Lucia Puttrich